



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 25. November 2021

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen VI B 3 – 92.18.04  
bei Antwort bitte angeben

Abteilungen 2 und 5

Thomas Lück

Telefon 0211 855-3703

mit der Bitte um Weitergabe an  
die Ordnungsbehörden  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Telefax 0211 855-

thomas.lueck@mags.nrw.de

nachrichtlich

- LAG WfbM
- LAG Werkstatträte
- LAG Freie Wohlfahrtspflege
- Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe
- Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit
- LBBP
- Rechtssetzung/Rechtsfragen Corona

**ausschließlich per Mail**

**Auswirkungen der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
auf die Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-  
Westfalen**

Erlass zur Umsetzung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes vom  
24.11.2021 – Az. Rechtssetzung/Rechtsfragen Corona

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 24. November 2021 in Kraft getretenen neuen Regelungen des  
Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben zu einer Reihe von Fragen an das  
MAGS geführt. Im Sinne einer einheitlichen und sachgerechten Anwen-  
dung u.a. des § 28b IfSG in Nordrhein-Westfalen gebe ich ergänzend zum  
o.a. Erlass der Rechtssetzungsstelle Corona folgende Anwendungs- und  
Auslegungshinweise:

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen sind nicht als Einrichtungen oder Unternehmen im Sinne des § 28b Abs. 2 IfSG zu betrachten. Sie sind Arbeitgeber bzw. Angebote der Teilhabe am Arbeitsleben und haben die allgemeingültigen 3 G-Regelungen aus § 28b Abs. 1 zu beachten.

Die nunmehr auch für Sammeltransporte geltende 3 G-Pflicht aus § 28b Abs. 1 bedeutet für nicht immunisierte WfbM-Beschäftigte, dass sie vor Fahrtantritt, z.B. an Montagen, an denen aufgrund des vorhergehenden arbeitsfreien Sonntags kein gültiger Test aus der Werkstatt vorliegen kann, an einem Bürgertest teilnehmen müssten. Gerade für Beschäftigte in WfbM, die bisher regelmäßig und verlässlich in den Werkstätten getestet wurden, bedeutet dies nicht nur einen – gerade bei vorliegenden Mobilitätseinschränkungen – erheblichen organisatorischen Aufwand. Vor allem würde ein solches Verfahren gegenüber den verlässlichen regelmäßigen Beschäftigtentestungen erhebliche zusätzliche Infektionsrisiken auslösen, statt solche zu vermindern.

Vor diesem Hintergrund ist bei Sammeltransporten ohne vorherigen Test der ordnungsrechtliche Ermessensspielraum zu nutzen und dabei auch zu beachten, ob die verantwortlichen Personen die gesetzlichen Ziele gleichwertig oder ggf. sogar durch überobligatorischen Einsatz erfüllen.

Dies kann im Fahrdienst der WfbM in engen Grenzen angenommen werden, wenn

- die verantwortlichen WfbM das Testregime komplett in eigener Verantwortung durchführen,
- die Beschäftigten unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme in der WfbM per Antigen-Schnelltest getestet werden,

- die Daten der Personen so dokumentiert werden, dass bei nachträglichen Infektionsfeststellungen sofortige Nachverfolgung sichergestellt ist,
- Infektionsrisiken während der Fahrt nachweisbar durch eine (umgesetzte und kontrollierte) FFP-2-Maskenpflicht minimiert werden.

Liegen diese Voraussetzungen vollständig und kontrollierbar vor, ist von dem Ermessen beim ordnungsbehördlichen Einschreiten gegen einen teilweisen Verstoß gegen § 28b IfSG (Sammeltransport unmittelbar zum Test im Betrieb ohne vorherigen Test) dahingehend Gebrauch zu machen, dass auf ein Einschreiten und eine Ahndung bis auf Weiteres zu verzichten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Udo Diel